

- cc) Gesamtzahl der Arbeitskräfte (mit Quartalsaufteilung),
  - dd) Anzahl des industriellen Personals,
  - ee) Anzahl der Produktionsarbeiter,
  - ff) Anzahl der Lehrlinge,
  - gg) Durchschnittslohn des industriellen Personals,
  - hh) Durchschnittslohn der Produktionsarbeiter,
  - ii) Gesamtlohnsumme (mit Quartalsaufteilung),
  - kk) Lohnsumme des industriellen Personals,
  - ll) Lohnsumme der Produktionsarbeiter.
- k) Berufsausbildung auf Vordruck 0597.
- l) Kulturelle Entwicklung mindestens nach der Nomenklatur des Staatsplanes. Den Betrieben sind jedoch nur die Aufgaben zu übergeben, die eine Erweiterung ihrer kulturellen Einrichtungen (Zugänge) zum Inhalt haben.
- m) Betriebliches Gesundheits- und Sozialwesen — mindestens nach der Nomenklatur des Staatsplanes. Es sind gleichfalls nur die Aufgaben zur Erweiterung des betrieblichen Gesundheits- und Sozialwesens (Zugänge) zu übergeben.
- n) Finanzen
- aa) Warenproduktion zu Abgabepreisen,
  - bb) Vergleichbare Warenproduktion in Prozent,
  - cc) Umschlagszahl,
  - dd) Selbstkostensenkung der vergleichbaren Warenproduktion in Prozent und TDM,
  - ee) Haushaltsakkumulation, Einnahmen, Ausgaben,
  - ff) Umlaufmittelzu- bzw. -abführungen.
4. Die Festlegung der Produktion auf zentraler Ebene nur für die volkswirtschaftlich wichtigsten Erzeugnisse erhöht die wirtschaftlich-operative Selbständigkeit der Betriebe, erfordert jedoch zugleich die konsequente Durchsetzung der Bestimmungen über das Allgemeine Vertragssystem. Die bisherige Vernachlässigung dieser Bestimmungen auf vielen Gebieten kann nicht weiter geduldet werden. Die Minister, die Leiter der Hauptverwaltungen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der volkseigenen Betriebe werden verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die die strenge Einhaltung der Vertragsdisziplin sichern.<sup>5</sup>
5. Die den Betrieben übergebenen staatlichen Aufgaben dürfen durch die Ministerien bzw. Räte der Bezirke nur dann geändert werden, wenn die Aufgaben aus dem Volkswirtschaftsplan für das Ministerium bzw. den Rat des Bezirkes geändert wurden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen haben die Leiter der Hauptverwaltungen bzw. die zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes das Recht, darüber hinaus Änderungen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe vorzunehmen. Sie tragen die Verantwortung dafür, daß durch diese Veränderungen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe, der Plan des Ministeriums bzw. des Rates des Bezirkes insgesamt unverändert bleibt.

Die Staatliche Plankommission wird beauftragt, die vorgenommenen Änderungen der staatlichen Aufgaben für die Betriebe auf ihre Notwendigkeit zu kontrollieren.

6. Die Betriebe werden verpflichtet, detaillierte Pläne zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich auszuarbeiten. Sie können für diese Spezifizierung der staatlichen Aufgaben die für 1955 vorgesehenen Vordrucke und in Übereinstimmung mit der zuständigen Hauptverwaltung ihre betrieblichen Vordrucke und Organisationsmittel verwenden.

Zur Kontrolle der Art und Weise der Spezifizierung der staatlichen Aufgaben in den Betrieben durch die Ministerien, Hauptverwaltungen und die Räte der Bezirke bzw. Kreise sind diese verpflichtet, den Betrieben Anweisungen für die Ausarbeitung und die Form der wichtigsten Teile des detaillierten Jahresplanes zu erteilen, so zum Beispiel für

die Aufteilung des Brutto- und Warenproduktionsplanes,

die Aufstellung des Materialplanes und insbesondere den wertmäßigen Ausweis des Grund- und Hilfsmaterials zur Abstimmung mit dem Kostenplan,

die Ausarbeitung eines Planes der Selbstkosten des Betriebes nach den wichtigsten Kostenartengruppen,

die Ausarbeitung des Richtsatzplanes, Ergebnisplanes und Kassenplanes.

Alle Hauptverwaltungen und Räte der Bezirke bzw. Kreise verpflichten ihre Betriebe, den Planteil „Produktivität, Arbeitskräfte und Lohn“ für das Planjahr insgesamt und für die Quartale auf die einzelnen wichtigen Gruppen zu detaillieren und ihn der Hauptverwaltung bzw. dem Rat des Bezirkes oder Kreises zur Zusammenfassung zu übergeben. Für die Abstimmung mit den örtlichen Organen des Staates gilt die Ordnung der Planung 1955. Der „Plan des Bedarfs und der Deckung des Bedarfs an Arbeitskräften“ ist jedoch nicht vorzulegen.

Aus den detaillierten Plänen für Finanzen haben die Betriebe einen Auszug, und zwar für:

- I. Produktion und Kosten,
- II. Umsatz und Ergebnis,
- III. Verwendung der Gesamtakkumulation und Verlustausgleich,
- IV. Umlaufmittel,
- V. Amortisations- und Gewinnverwendung sowie
- VI. den Jahresrichtsatzplan

aufgeteilt auf die Quartale, an die Hauptverwaltung bzw. den Rat des Kreises zu übergeben.

Die Ministerien und die Räte der Bezirke reichen dem Ministerium der Finanzen eine Zusammenfassung dieser Finanzkennziffern ein.

Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Betriebe sind nur die staatlichen Aufgaben verbindliche Planzahlen für den Betrieb. Es erfolgt deshalb keine Bestätigung der detaillierten Jahrespläne als verbindliche Planzahlen durch die Hauptverwaltung.

Besondere Unterstützung müssen die Hauptverwaltungen den Betrieben bei der Ausarbeitung des Planes „Technisch-organisatorischer Fortschritt“ gewähren. Dieser Plan muß ein wichtiger Aus-